

Januar Newsletter 2026

#wirliebenabrechnung #wirliebensoftware #wirliebenkennzahlen
#wirliebennetzwerken

Folgen Sie uns auf [Instagram](#). Hier erfahren Sie noch mehr Abrechnungstipps.



#wirliebenabrechnung

GOZ 2130 Kontrolle, Finieren/Polieren einer Restauration

Qualitätssicherung bei Restaurationen richtig nutzen

Die GOZ-Nr. 2130 umfasst die Kontrolle sowie das Finieren und Polieren einer Restauration **in separater Sitzung** – einschließlich des Nachpolierens vorhandener Versorgungen. Die Leistung ist dabei weder auf bestimmte Materialien noch auf eine begrenzte Flächenanzahl beschränkt.

Der Begriff „Restauration“ ist zahnmedizinisch eindeutig definiert und umfasst sämtliche Wiederherstellungsmaßnahmen defekter Zahnschubstanz. Neben direkten Füllungen zählen hierzu auch indirekte, zahnstechnisch gefertigte Versorgungen wie Inlays, Onlays, Teilkronen, Kronen, Brücken oder Veneers. Auch diese Versorgungen erfordern im Sinne der Qualitätssicherung regelmäßige Kontrolle sowie gegebenenfalls Finieren und (Nach-)Polieren.

Die im Kommentar der Bundeszahnärztekammer zur GOZ 2012 vorgenommene Einschränkung auf plastische Füllungen lässt sich weder aus dem Wortlaut der Leistungslegende noch aus den Berechnungsbestimmungen der GOZ-Nr. 2130 eindeutig ableiten. Entsprechend bestätigte das Amtsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 21.01.2016 (Az. 27 C 3179/14), dass die GOZ-Nr. 2130 auch bei vorhandenen indirekten Restaurationen abrechnungsfähig ist und neben anderen restaurativen Leistungen berechnet werden kann.

Wer dem Kommentar der Bundeszahnärztekammer folgen möchte, hat die Möglichkeit die GOZ 2310 analog gemäß §6 Abs.1 GOZ für Rekonstruktionen (Inlays, Onlays, Teilkronen, Kronen, Brücken oder Veneers) anzulegen.

Praxisrelevanter Hinweis:

Die GOZ-Nr. 2130 ist delegierbar – und zugleich eine der am häufigsten übersehenen Leistungen im Praxisalltag.

Noch häufiger wird sie nicht oder nur unzureichend dokumentiert.

Genau hier liegt jedoch der entscheidende Punkt: Ohne klare, nachvollziehbare Dokumentation kann diese Leistung von keiner Abrechnungskraft angesetzt werden. Die Dokumentation ist an dieser Stelle das A und O für eine rechtssichere und vollständige Abrechnung.

Fazit: GOZ 2130 ist eine essenzielle, delegierbare Qualitätssicherungsleistung mit hohem Abrechnungspotenzial – vorausgesetzt, sie wird konsequent erbracht und sauber dokumentiert

Sie wünschen ein
Abrechnungskonzept mit
kombinierter Schulung für das
Team?

#wirliebensoftware

Laborkostenvoranschläge effizient anfordern – mit System statt E-Mail

Laborkostenvoranschläge werden von Abrechnungskräften oder Verwaltungsangestellten häufig per E-Mail mit textlicher Befundbeschreibung und Planungswunsch beim Fremdlabor angefordert. Um Fehlerquellen zu reduzieren und Abläufe zu optimieren, empfiehlt es sich jedoch, Laboraufträge direkt über die HKP-Softwareplanung zu versenden – inklusive strukturiertem Befundschema und klar definiertem Planungsauftrag.

Das Ergebnis: weniger Verwaltungsaufwand, klarere Kommunikation und deutlich effizientere Prozesse. Erfahrungsgemäß liegt das Optimierungspotenzial weniger in fehlender Technik als in ungenutzten Softwarefunktionen.

Entscheidend sind Mitarbeitende, die Abläufe hinterfragen, nach Lösungen suchen und sich nicht mit Prozessen zufriedengeben, nur weil sie „schon immer so gemacht wurden“. Nahezu jede Praxissoftware bietet hierfür geeignete Werkzeuge – sie müssen nur genutzt werden.

Gerne begleiten wir Ihr Team im Praxisalltag und prüfen gemeinsam, wie Sie Ihre Software noch effizienter einsetzen können. Oft sind es kleine Tools und einfache Tipps und Tricks, die den Unterschied machen.

Interesse an einer individuellen, praxisnahen Softwareschulung?

Interesse an einer individuellen Schulung?

#wirliebenkennzahlen

Verstecktes Umsatzpotential

Kennzahl des Monats: Verstecktes Umsatzpotential erkennen

Wussten Sie, dass schon **5 vergessene Leistungen der GOZ 2130 (13,45 € auf Faktor 2,3) pro Jahr** Ihrer Praxis bis zu **15.000€ Honorarverlust** bedeuten können?

Die GOZ 2130 (Kontrolle, Finieren und Polieren von Restaurationen) ist eine **delegierbare und häufig übersehene Leistung**.

Wird sie erbracht und trotzdem nicht korrekt dokumentiert, kann sie auch nicht abgerechnet werden – und jeder Fall summiert sich schnell zu einem erheblichen Umsatzverlust.

Praxis-Tipp:

Optimieren Sie die Dokumentation Ihrer Praxis. Oft reichen **kleine Tools (Software- / KI-basiert) oder Checklisten (Dokumentationsbausteine)**, um den Umsatz sichtbar zu steigern – ohne Mehraufwand für das Team.

Interesse an einer Abrechnungsanalyse?

#wirliebennetzwerken

Frohes neues Jahr 2026!

Der Januar ist schon fast vorbei, aber dennoch wünschen wir Ihnen ein gesundes und erfolgreiches Jahr – voller effizienter Praxisabläufe und zufriedener Patienten.

Auch 2026 begleiten wir Sie dabei, Ihre Honorarpotenziale optimal zu nutzen und Abläufe noch smarter zu gestalten.

dentkonzept

dentkonzept GmbH

Postanschrift:

Friedrichstraße 17 C, 61476, Kronberg im Taunus

Büroanschrift:
Katharinenstraße 4, 61476 Kronberg
Tel. 06173-3383-700
info@dentkonzept.net

Partner von Deutschlands großer Kreativspendenstiftung It's for Kids

Diese E-Mail wurde an {{ contact.EMAIL }} gesendet.

Sie haben die E-Mail erhalten, weil Sie sich für den Newsletter angemeldet haben.

[Abbestellen](#)

